

Kleine Anfrage

des Abg. Stefan Herre AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Unterschiedliche Rechtsauslegung beim privaten Gebrauch von Bahnschwellen auf Bundes- und Landesebene?

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Werden aus ihrer Sicht in den baden-württembergischen Landkreisen für die Verwendung von ausrangierten, kreosothaltigen Bahnschwellen in Privathaushalten Ausnahmegenehmigungen durch Landratsämter und Regierungspräsidien erteilt?
2. Ist es richtig, dass aus ihrer Sicht nach wie vor kreosothaltige und krebserregende Bahnschwellen in privat genutzten Gärten im Zollernalbkreis mit Erlaubnis und Wissen des Landratsamts Balingen und des Regierungspräsidiums Tübingen eingesetzt werden, obwohl die Weitergabe von teerölgetränkten Bahn- und Holzschwellen seit 2003 in der Europäischen Union (EU) verboten ist?
3. Gibt es für die Verwendung von Material aus alten Beständen der Deutschen Bahn, das wie oben beschrieben behandelt wurde, Bestandsschutz für die Verwendung als Sitzbank, Gartenzaun, Hangabstützung, bei Beetumfriedung usw., wenn der Erwerb durch Privatleute vor Inkrafttreten des EU-Verbots 1992 bzw. 2003 stattfand?
4. Wer überprüft aus ihrer Sicht den Verkauf, den Erwerb und die private Nutzung von kreosothaltigen Bahnschwellen im Zollernalbkreis unter Berücksichtigung des § 326 Strafgesetzbuch (StGB)?
5. Weshalb ist es aus ihrer Sicht nach wie vor möglich, beispielsweise auf der Internetplattform Ebay-Kleinanzeigen oder auf anderen Wegen, ausrangierte teeröhlhaltige Bahnschwellen für den privaten Gebrauch zu erwerben?
6. Wie viele Strafanzeigen gab es seit 2003 bezüglich § 326 StGB im Zollernalbkreis mit welchen Folgen für die Verurteilten (nach Jahren, Landkreisen, Straftatbestand, Strafmaß, Haftstrafen tabellarisch auflisten)?

7. Ist ihr bekannt, dass kreosothaltig behandelte Bahnschwellen bereits seit 1992 an private Endverbraucher weder verkauft, verschenkt noch verwendet werden dürfen, dies aber nach wie vor im Zollernalbkreis sowie in Baden-Württemberg geschieht?
8. Erhalten aus ihrer Sicht bestimmte Berufsgruppen, etwa Nebenerwerbslandwirte, Ausnahmegenehmigungen aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Burgwedel vom 10. Juni 1999 mit dem Aktenzeichen 63 Ds 160 Js 8627/99 bzw. beziehen sich Landratsämter und Regierungspräsidien in Baden-Württemberg nach dem Inkrafttreten des oben genannten Verbots im Jahr 2003 weiterhin auf dieses Urteil, wonach keine Verurteilung nach §§ 27 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 4 Nummer 1 des Chemikaliengesetzes i. V. m. §§ 52 Nummer 2, 15 Absatz 1 Nummer 13 der Gefahrenverordnung vorgenommen werden kann?
9. Was will sie unternehmen, um die Ordnungsbehörden in dieser Sache vor Ort zu schulen bzw. wie will sie privat genutzte Bahnschwellen aus den Gärten im Zollernalbkreis und in Baden-Württemberg dauerhaft entfernen oder entfernen lassen?
10. Gibt es aus ihrer Sicht Informationsbroschüren in den Landratsämtern vor Ort, die auf die Gefahren hinweisen bzw. wie trägt sie diese Informationen an die betroffenen Bürger heran?

27.07.2018

Herre AfD

Begründung

Wegen der Witterungsbeständigkeit wurden ausrangierte, äußerst stabile und als wartungsfrei geltende Bahnschwellen von Privatpersonen gekauft, um diese in Gärten, als Hangabstützung, für die Beetumfriedung oder als Weidezäune zu verbauen. Um die Schwellen vor Verwitterung, Pilzen und Schädlingen zu schützen, wurden die Holzschwellen mit Kreosot, einem Teeröl, behandelt. Teeröhlhaltige Holzschwellen sind an den schwarzen, klebrigen Anhaftungen und am typischen Teergeruch bei höheren Temperaturen zu erkennen. Eingebaute Schwellen, die vor dem 1. April 1992 gekauft und eingebaut wurden, können im Erdreich verbleiben, dürfen aber nicht weiter- oder wiedergenutzt werden. Alle nach diesem Zeitpunkt erworbenen und verbauten Bahnschwellen müssen entfernt und einer Entsorgung über einen Altholzverwerter zugeführt werden. Seit 2003 ist, wegen des krebserregenden Kreosots, die Weitergabe von Holzschwellen in der EU verboten. Auf öffentlichen Plätzen wie Spielplätzen ist das Verbauen von imprägnierten Holzschwellen verboten. Kreosot ist ein schwarzes, dickflüssiges Biozid, welches aus Teer destilliert wird. Die organischen Inhaltsstoffe, vor allem das Benzo(a)pyren, ist krebserzeugend. Das Biozid wird schon durch Berührung von der Haut absorbiert. Es ist schwer abbaubar und reichert sich im Körper an. Bei Regen werden die Substanzen mit der Zeit aus den Schwellen ausgespült und gelangen so in den Boden und in das Grundwasser. Bei hohen Temperaturen verdunstet das Biozid und gelangt so in die Luft. Neben den Imprägniermitteln können auch Rückstände aus dem Bahnbetrieb im Holz vorhanden sein. Dazu zählen unter anderem Altölrückstände aus den Schienenfahrzeugen bzw. Wagens (Radlager, Spurrkranzschmieranlagen), gebundene Stäube aus asbesthaltigen Bremsbelägen, Ruß aus Abgasen sowie Herbizidrückstände aus der Unkrautbekämpfung im Gleisbett. Die Verwendung und die Veräußerung von Bahnschwellen (aber auch von imprägnierten Leitungsmasten und Pfählen) steht nach den Vorschriften der Chemikalienverbotsverordnung unter Strafe.

Antwort

Mit Schreiben vom 29. August 2018 Nr. 4-5534.12-1/403 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Werden aus ihrer Sicht in den baden-württembergischen Landkreisen für die Verwendung von ausrangierten, kreosothaltigen Bahnschwellen in Privathaushalten Ausnahmegenehmigungen durch Landratsämter und Regierungspräsidien erteilt?

Maßgebend für das Inverkehrbringen und die Verwendung von kreosot- und teeröhlhaltigen Bahnschwellen sind nach geltendem Recht die Regelungen des Anhangs XVII Eintrag 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (im Folgenden: REACH-Verordnung).

Nach Anhang XVII Eintrag 31 Spalte 2 Absatz 1 REACH-Verordnung dürfen die in Spalte 1 aufgeführten Stoffe Kreosot und Teeröl nicht als Stoffe oder in Gemischen, die zur Holzbehandlung bestimmt sind, in Verkehr gebracht oder verwendet werden. Ferner darf damit behandeltes Holz nicht in Verkehr gebracht werden.

Nach Anhang XVII Eintrag 31 Spalte 2 Absatz 2 REACH-Verordnung bestehen jedoch abweichend von den Regelungen des Absatzes 1 Ausnahmen. Diese greifen z. B. für die Holzbehandlung in industriellen Anlagen oder zu gewerblichen Zwecken, wenn die in Absatz 2 Buchstabe a aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Solches in industriellen Anlagen oder zu gewerblichen Zwecken behandeltes Holz, das zum ersten Mal in den Verkehr gebracht wird oder vor Ort wieder behandelt wird, darf gem. Anhang XVII Eintrag 31 Spalte 2 Absatz 2 Buchstabe b REACH-Verordnung ausschließlich für gewerbliche und industrielle Zwecke verwendet werden (z. B. Eisenbahn, Stromtransport, Telekommunikation, Zäune, für landwirtschaftliche Zwecke – etwa Baumstützen –, Häfen, Wasserwege).

Außerdem gilt das Verbot des Inverkehrbringens nach Absatz 1 gem. Anhang XVII Eintrag 31 Spalte 2 Absatz 2 Buchstabe c REACH-Verordnung nicht für vor dem 31. Dezember 2002 mit Kreosot oder Teeröl behandeltes Holz, wenn das Holz zur Wiederverwendung auf dem Gebrauchtmart angeboten wird.

Nach Anhang XVII Eintrag 31 Spalte 2 Absatz 3 REACH-Verordnung ist die Verwendung von behandeltem Holz nach Absatz 2 Buchstaben b und c jedoch verboten:

- innerhalb von Gebäuden, unabhängig von deren Zweckbestimmung;
- bei Spielzeugen;
- auf Spielplätzen;
- in Parks, Gärten und anderen Orten im Freien, die der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen und bei denen die Gefahr eines häufigen Hautkontakts besteht;
- für die Anfertigung von Gartenmobiliar wie etwa Picknicktischen;
- für die Anfertigung, Verwendung und Wiederaufarbeitung von:
 - Behältern für lebende Pflanzen,
 - Verpackungen, die mit Rohmaterialien, Zwischen- und/oder Enderzeugnissen für die menschliche und/oder tierische Ernährung in Berührung kommen,
 - anderem Material, das die oben genannten Erzeugnisse kontaminieren kann.

Für die Überwachung der Einhaltung der Beschränkungsregelungen nach Anhang XVII der REACH-Verordnung ist das Regierungspräsidium Tübingen landesweit zuständig.

Die dargestellten Beschränkungen nach Anhang XVII REACH-Verordnung und ihre Ausnahmen gelten unmittelbar ohne behördlichen Umsetzungsakt. Behördliche Ausnahmegenehmigungen für die Verwendung der o. g. Bahnschwellen sind nach der geltenden Rechtslage daher nicht vorgesehen und werden vom Regierungspräsidium Tübingen auch nicht erteilt.

2. Ist es richtig, dass aus ihrer Sicht nach wie vor kreosothaltige und krebserregende Bahnschwellen in privat genutzten Gärten im Zollernalbkreis mit Erlaubnis und Wissen des Landratsamts Balingen und des Regierungspräsidiums Tübingen eingesetzt werden, obwohl die Weitergabe von teerölgetränkten Bahn- und Holzschwellen seit 2003 in der Europäischen Union (EU) verboten ist?

Wie bei den Ausführungen unter Ziffer 1 dargestellt, enthält der Wortlaut der geltenden Beschränkungsregelungen des Anhangs XVII REACH-Verordnung kein generelles Verwendungsverbot für kreosot- und teeröhlhaltige Bahnschwellen in privat genutzten Gärten. Relevant ist hier insbesondere der Ausnahmetatbestand des Anhangs XVII Eintrag 31 Spalte 2 Absatz 2 Buchstabe c für das Inverkehrbringen älterer Bahnschwellen, die vor dem 31. Dezember 2002 behandelt wurden. Solche Bahnschwellen dürfen jedoch nach Maßgabe von Anhang XVII Eintrag 31 Spalte 2 Absatz 3 REACH-Verordnung beispielsweise nicht auf Spielplätzen oder innerhalb von Gebäuden verwendet werden. In Gärten und anderen Orten im Freien, die der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen, ist der Einsatz solcher Bahnschwellen verboten, wenn die Gefahr eines häufigen Hautkontakts besteht. Ob diese Gefahr besteht, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalls.

3. Gibt es für die Verwendung von Material aus alten Beständen der Deutschen Bahn, das wie oben beschrieben behandelt wurde, Bestandsschutz für die Verwendung als Sitzbank, Gartenzaun, Hangabstützung, bei Beetumfriedung usw., wenn der Erwerb durch Privatleute vor Inkrafttreten des EU-Verbots 1992 bzw. 2003 stattfand?

Es wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 1 und 2 verwiesen. Die Verwendungsverbote nach Anhang XVII Eintrag 31 Spalte 2 Absatz 3 REACH-Verordnung gelten auch für Material aus alten Beständen der Deutschen Bahn, allerdings müssen im jeweiligen Einzelfall die in der Vorschrift genannten Beschränkungsbedingungen erfüllt sein. Beispielsweise wird bei einer Verwendung als Sitzbank die Gefahr eines häufigen Hautkontakts regelmäßig anzunehmen sein, während eine Hangabstützung insoweit im Einzelfall anders zu beurteilen sein kann.

4. Wer überprüft aus ihrer Sicht den Verkauf, den Erwerb und die private Nutzung von kreosothaltigen Bahnschwellen im Zollernalbkreis unter Berücksichtigung des § 326 Strafgesetzbuch (StGB)?

Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Beschränkungsregelungen nach Anhang XVII der REACH-Verordnung ist das Regierungspräsidium Tübingen, siehe Ausführungen unter Ziffer 1.

Die Überwachung der Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung teerölbehandelter Bahnschwellen fällt in die Zuständigkeit der Abfallbehörden bei den unteren Verwaltungsbehörden (untere Abfallbehörden).

Die untere Abfallrechtsbehörde im Zollernalbkreis ist das dortige Landratsamt. Zuständige Strafverfolgungsbehörden bei Verstößen gegen § 326 StGB sind die Polizei und die Staatsanwaltschaft. Bei der Prüfung von Verstößen gegen § 326 StGB erfolgt auch eine Zusammenarbeit des Landratsamts Zollernalbkreis mit der Polizei, Bereich Gewerbe/Umwelt. Ob es sich um Abfälle handelt oder die Wiederverwendung der Bahnschwellen zulässig ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

5. *Weshalb ist es aus ihrer Sicht nach wie vor möglich, beispielsweise auf der Internetplattform Ebay-Kleinanzeigen oder auf anderen Wegen, ausrangierte teerölhaltige Bahnschwellen für den privaten Gebrauch zu erwerben?*

Hierzu wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 1 und 2 verwiesen.

6. *Wie viele Strafanzeigen gab es seit 2003 bezüglich § 326 StGB im Zollernalbkreis mit welchen Folgen für die Verurteilten (nach Jahren, Landkreisen, Straftatbestand, Strafmaß, Haftstrafen tabellarisch auflisten)?*

Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden.

Die PKS Baden-Württemberg weist für die Jahre 2003 bis 2017 nachfolgende Anzahl an strafbaren Handlungen gemäß § 326 Strafgesetzbuch (StGB)¹ im Zollernalbkreis aus. Die dargestellten Fallzahlen lassen keinen Rückschluss auf strafbare Handlungen im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Bahnschwelenthematik zu.

Jahr	Anzahl Fälle
2003	65
2004	74
2005	63
2006	67
2007	46
2008	22
2009	21
2010	29
2011	25
2012	30
2013	15
2014	25
2015	32
2016	25
2017	36

Die vom Ministerium der Justiz und für Europa geführte Strafverfolgungsstatistik erfasst strafrechtliche Verurteilungen baden-württembergischer Gerichte. Eine Differenzierung nach den einzelnen Landkreisen findet dabei nicht statt, sodass keine Angaben zu Verurteilungen im Zollernalbkreis gemacht werden können.

¹ § 326 StGB – Unerlaubter Umgang mit Abfällen, ohne Absatz 2

7. Ist ihr bekannt, dass kreosothaltig behandelte Bahnschwellen bereits seit 1992 an private Endverbraucher weder verkauft, verschenkt noch verwendet werden dürfen, dies aber nach wie vor im Zollernalbkreis sowie in Baden-Württemberg geschieht?

Hierzu wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 1 und 2 verwiesen.

8. Erhalten aus ihrer Sicht bestimmte Berufsgruppen, etwa Nebenerwerbslandwirte, Ausnahmegenehmigungen aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Burgwedel vom 10. Juni 1999 mit dem Aktenzeichen 63 Ds 160 Js 8627/99 bzw. beziehen sich Landratsämter und Regierungspräsidien in Baden-Württemberg nach dem Inkrafttreten des oben genannten Verbots im Jahr 2003 weiterhin auf dieses Urteil, wonach keine Verurteilung nach §§ 27 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 4 Nummer 1 des Chemikaliengesetzes i. V. m. §§ 52 Nummer 2, 15 Absatz 1 Nummer 13 der Gefahrenverordnung vorgenommen werden kann?

Die angesprochene Entscheidung des Amtsgerichts Burgwedel erging zum Zeitpunkt früher geltenden Rechts. Die früher geltenden Beschränkungsregelungen für kreosothaltige Bahnschwellen in der Chemikalien-Verbotsverordnung und der Gefahrstoffverordnung wurden zwischenzeitlich aufgehoben, da seit Juni 2009 die Bestimmungen in Anhang XVII der REACH-Verordnung maßgebend sind.

9. Was will sie unternehmen, um die Ordnungsbehörden in dieser Sache vor Ort zu schulen bzw. wie will sie privat genutzte Bahnschwellen aus den Gärten im Zollernalbkreis und in Baden-Württemberg dauerhaft entfernen oder entfernen lassen?

Das für den Vollzug der Beschränkungsbedingungen nach Anhang XVII der REACH-Verordnung landesweit zuständige Regierungspräsidium Tübingen ist mit den dort genannten Regelungen vertraut. Bei Verstößen gegen die v. g. Beschränkungsbedingungen werden entsprechende Maßnahmen erlassen.

Die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg führt jährlich spezialisierte Fortbildungen in den Bereichen Umwelt- und Gewerbebereich durch, um mit der Sachbearbeitung von Umweltkriminalität betraute Polizeibeamtinnen und -beamte über aktuelle Erkenntnisse und Erscheinungsformen der Umweltkriminalität zu informieren.

Sofern die Polizei Erkenntnisse zu kreosothaltigen Bahnschwellen bzw. Hinweise auf Straftaten nach § 326 Strafgesetzbuch erlangt, werden Ermittlungen eingeleitet und gegebenenfalls entsprechende Strafanzeigen gefertigt.

10. Gibt es aus ihrer Sicht Informationsbroschüren in den Landratsämtern vor Ort, die auf die Gefahren hinweisen bzw. wie trägt sie diese Informationen an die betroffenen Bürger heran?

Zu Entsorgungsfragen bieten die Stadt- und Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ein umfangreiches Angebot zur Abfallberatung – etwa durch die Abfallberater der kommunalen Entsorgungsbetriebe, die unteren Abfallbehörden oder das Internet – an, das von allen Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden kann. Spezielle Informationsbroschüren zur Thematik „Eisenbahnschwellen“ sind dem Umweltministerium nicht bekannt.

Bei Fragen zum Inverkehrbringen und zur Verwendung von kreosot- oder teerölhaltigen Eisenbahnschwellen können die Landratsämter an das zuständige Regierungspräsidium Tübingen verweisen.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft